

Satzung
über den Ersatz von Verdienstaufschlag, Auslagen
und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige
der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige
Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
(Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig)
vom 4. September 2018

(in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 22. Dezember 2020, S. 71)

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig erhalten

- a) Ersatz ihres Verdienstaufschlages,
- b) eine Aufwandsentschädigung,
- c) Ersatz ihrer Auslagen und
- d) Ehrungsbeträge

nach Maßgabe dieser Satzung, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Geldleistungen werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Zu den Auslagen zählen insbesondere Reisekosten und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(4) Als Ehrung für die langjährige aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden Beträge nach Anlage 4 geleistet.

§ 2
Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere selbständig Tätige, die nicht von dem Anwendungsbereich der §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind, haben Anspruch auf Ersatz des infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlages. Der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr gewährt und ist auf maximal 31 € pro Stunde begrenzt.

(2) Ehrenamtlich Tätige, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt wird, und die

- 1. einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- 2. keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können und
- 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben im Falle der Teilnahme an den in § 12 Abs. 3 NBrandSchG genannten Feuerwehrdienst-

tätigkeiten Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 €, höchstens jedoch für drei Stunden pro Tag. Der monatliche Gesamtbetrag darf 256,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

(2) Die 1. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der 1. Stellvertretende Stadtbrandmeister sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister erhalten eine erhöhte Entschädigung unter Anrechnung der ihnen zustehenden Entschädigung ab dem Zeitpunkt, in dem sie mehr als drei Monate ohne Unterbrechung Vertretungstätigkeit wahrnehmen; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der oder die 1. Stellvertretende Stadtbrandmeister/in erhält neun Zehntel der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister erhalten drei Viertel der Aufwandsentschädigung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister.

(3) Die anderen für die Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

(4) Die für die Feuerwehr Braunschweig ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Anlage 3.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung hat die oder der in den vorherigen Absätzen genannte ehrenamtlich Tätige über den Ersatz von Verdienstausschlag nach § 2 hinaus keinen Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen; § 4 bleibt unberührt.

(6) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung erlischt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Können die Ehrenbeamtin, der Ehrenbeamte bzw. die ehrenamtlich Tätigen ihre Tätigkeit ohne Unterbrechung länger als drei Monate nicht ausüben, ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zu einer Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 4 Reisekostenvergütungen und andere Auslagen

(1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landes geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Erfüllung ihrer Aufgaben das Stadtgebiet verlassen müssen.

(2) Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden ersetzt, wenn diese Aufwendungen notwendig waren, weil die in Absatz 1 genannten Personen wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang durchführen konnte. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn dem Haushalt weitere Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind oder die Kinder anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden. Der erstattungsfähige Höchstbetrag beträgt 11,00 € pro Stunde, aber nicht mehr als 132,00 € pro Monat.

(3) Andere Auslagen können vom Fachbereich Feuerwehr im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister als ersatzfähig anerkannt werden, wenn die Aufwendungen als notwendig anzusehen sind. Die Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Nichterstattung der Aufwendungen den oder die ehrenamtlich Tätigen über Gebühr belasten würde und die Aufwendungen sachlich und zeitlich unabwendbar waren.

§ 5 Entschädigungsvoraussetzung und Auszahlung

(1) Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekostenvergütung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Einladung, Nachweis über den Verdienstaufall, Rechnungsbelege bei Auslagen, Geburtsurkunde des Kindes bei Kinderbetreuungskosten u. ä.) zu stellen. Die Höhe des Verdienstaufalles bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen. Der Anspruch auf Verdienstaufall wird zum 1. Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Nach Monatsbeträgen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für die Personenkreise gem. § 3 werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

(3) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaufall, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und auf Reisekostenvergütung verjähren nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Entstehung.

§ 6 Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 7. September 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 7. September 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Anlage 1

Entschädigungstabelle für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	
Stadtbrandmeister/in	380,00 €
1. Stellv. Stadtbrandmeister/in	300,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich West	250,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich Ost	250,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich Süd	250,00 €
Ortsbrandmeister/in (inkl. ABC-Zug)	75,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/in	35,00 €

Anlage 2

Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

1. Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	
Gerätewart/in (mit ABC-Zug)	30,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	75,00 €
1. Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Bereich West	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Bereich Ost	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Bereich Süd	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/in	75,00 €
1. Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in	35,00 €
Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in Bereich West	30,00 €
Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in Bereich Ost	30,00 €
Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in Bereich Süd	30,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00 €
Stadtausbildungsleiter/in	100,00 €
Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	35,00 €
Lehrgangsleiter/in	30,00 €
Feuerwehrbereitschaftsführer/in	65,00 €
Stellv. Feuerwehrbereitschaftsführer/in	35,00 €
Zugführer/in Freiwillige Feuerwehr	30,00 €
Feldkoch/Feldköchin	20,00 €
Schriftwart/in Stadtkommando	60,00 €
Stadtpressewart/in	50,00 €
Stellv. Stadtpressewart/in	25,00 €

Stadtwebmaster/in	30,00 €
Stadtmedienbeauftragte/r	20,00 €
Stadtbrandschutzerzieher/in	30,00 €
Stadtatemschutzbeauftragter/in	35,00 €
Stadtfrauensprecherin	25,00 €
Stadtzeugwart/in	60,00 €
Stellv. Stadtzeugwart/in	35,00 €
Stadtstabführer/in	25,00 €
Ortsmusikzugführer/in	25,00 €

2. Die bestellten Organisatorischen Leiterinnen oder Organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten für ihre Teilnahme an der Organisationsleitergruppe einen halbjährlichen Betrag von 250 € (entspricht 41,67 € pro Monat).

Anlage 3

Entschädigungstabelle der für die Feuerwehr Braunschweig ehrenamtlich Tätigen

1. Als Aufwandsentschädigung erhalten o. g. für ihre Tätigkeit in der Ausbildung auf Stadtebene:

Ausbilder pro Unterrichtseinheit (45 Min.) 9,00 €

2. Als Aufwandsentschädigung erhalten o. g. je Brandsicherheitswachdienst:

bis 4,5 Stunden 45,00 €

bis 8 Stunden 80,00 €

bis 11 Stunden 110,00 €

3. Als Aufwandsentschädigung erhalten o. g. für ihre Tätigkeit als Mitglied der Psychosozialen Notfallversorgung - Betroffene (PSNV-B)

pro Einsatz 25,00 €

Anlage 4

Tabelle der Beträge für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einmalig

für 10 Jahre Mitgliedschaft 100,00 €

für 20 Jahre Mitgliedschaft 150,00 €

für 30 Jahre Mitgliedschaft 200,00 €

für 40 Jahre Mitgliedschaft 250,00 €

Für 50 Jahre Mitgliedschaft 300,00 €